

Fremdfirmenordnung der



Wichtige Hinweise für unsere Auftragnehmer:

Trennen Sie die "Fremdfirmenerklärung" (Anlage) ab und senden Sie diese ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Vermerken Sie Ihren Ansprechpartner bei der Gesellschaft der KION Group in dem dafür vorgesehenen Feld.

Händigen Sie die Fremdfirmenordnung dem verantwortlichen Mitarbeiter aus, der den Auftrag vor Ort ausführt.

Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die in Ihrem Auftrag auf dem Gelände eines Werkes einer Gesellschaft der KION Group tätig werden, gemäß diesen Hinweisen unterrichtet bzw. unterwiesen werden und die Unterrichtung bzw. Unterweisung durch Sie dokumentiert wird.

Stand: 24.04.2024



1. Geltungsbereich

Diese Fremdfirmenordnung gilt für Arbeiten von Fremdfirmen – nachfolgend Auftragnehmer genannt – in Werken der zur KION Group gehörenden Unternehmen – nachfolgend Auftraggeber bzw. KION Group genannt. Diese Fremdfirmenordnung ist während des Aufenthaltes auf dem gesamten Werksgelände einzuhalten.

2. Sicherheitsgrundsatz

Sicherheit und Umweltschutz ist Teil unserer Unternehmensstrategie. Die Regelungen dieser Fremdfirmenordnung sind vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern sowie von allen Subunternehmern und deren Mitarbeitern zu befolgen. Sie dienen der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit sowie dem Umweltschutz auf dem Werksgelände sowie der Umsetzung gesetzlicher Forderungen. Der Auftragnehmer ist für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter sowie seiner eventuell eingesetzten Unterauftragnehmer (Subunternehmer) verantwortlich. Die Einhaltung der Fremdfirmenordnung wird in der Fremdfirmenerklärung (Anlage) dokumentiert.

3. Fremdfirmenerklärung

Diese Fremdfirmenordnung sowie die standortspezifischen Sicherheitshinweise sind Bestandteil des dem Auftragnehmer erteilten Auftrages bzw. Rahmenvertrages. Der Auftragnehmer hat die Kenntnisnahme und Einhaltung der Fremdfirmenordnung mit Beauftragung, spätestens vor Aufnahme der Tätigkeit je Auftrag bzw. je Rahmenvertrag zu erklären (Fremdfirmenerklärung, Anlage). Die Fremdfirmenerklärung erhält der Auftraggeber.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter sowie eventuelle Unterauftragnehmer (Subunternehmer) über die Bestimmungen dieser Fremdfirmenordnung sowie der standortspezifischen Sicherheitshinweise zu informieren. Auch bei jedem Personalwechsel ist erstmalig eingesetztes Personal vor Beginn der Arbeiten über die Bestimmungen der Fremdfirmenordnung zu informieren, danach regelmäßig, mindestens einmal jährlich (schriftliche Dokumentation).

Jede Person, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses auf dem Gelände eines Werkes der KION Group tätig wird, muss die unterschriebene Fremdfirmenerklärung (Anlage) in Kopie mitführen und beim Betreten des Werksgeländes vorzeigen können.

Die Fremdfirmenerklärung ist maximal für das jeweilige Kalenderjahr gültig. Im Folgejahr muss die Kenntnisnahme und Einhaltung der dann gültigen, aktuellen Fremdfirmenordnung erneut mit Unterschrift bestätigt werden. Änderungen der Fremdfirmenordnung können ggf. auch nach kürzerer Frist eine erneute Fremdfirmenerklärung erfordern.

4. Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt im Rahmen der Auftragsvergabe einen verantwortlichen KION Ansprechpartner für die durchzuführenden Arbeiten auf dem Werksgelände der KION Group. Der Auftragnehmer benennt in der Fremdfirmenerklärung (Anhang) spätestens vor Aufnahme der Tätigkeit je Auftrag bzw. je Rahmenvertrag einen für den Auftrag verantwortlichen Ansprechpartner (Verantwortlicher Ansprechpartner Fremdfirma) sowie einen Ansprechpartner vor Ort (Ansprechpartner Fremdfirma vor Ort). Die benannten Ansprechpartner führen alle nach dieser Fremdfirmenordnung notwendigen Abstimmungen durch.

Der Ansprechpartner des Auftragnehmers vor Ort muss während der Durchführung der Arbeiten anwesend sein. Ohne Anwesenheit des Ansprechpartners vor Ort erhält der Auftragnehmer keinen Zutritt aufs Werksgelände.

Der Auftragnehmer hat seinen verantwortlichen Ansprechpartner mit den für die Auftragsdurchführung erforderlichen Befugnissen auszustatten. Insbesondere muss der Verantwortliche Ansprechpartner befugt sein, die Abstimmung zur Benennung des Koordinators sowie der aufsichtsführenden Person vorzunehmen und entsprechende Erklärungen für den Auftragnehmer abzugeben (z.B. Freigabeverfahren).

Der Verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers muss der deutschen Sprache mächtig sein und, soweit der Ansprechpartner des Auftragnehmers vor Ort Erklärungen für den Auftragnehmer abgibt oder ausschließlicher Adressat der Fremdfirmeneinweisung ist oder Abstimmungen vornimmt, auch dieser.

Stand: 24.04.2024 Seite 2 von 10



5. Subunternehmer

Falls Aufträge an Subunternehmer vergeben werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den oder die Subunternehmer gemäß den Vorgaben dieser Fremdfirmenordnung und den vor Ort mit dem zuständigen KION Ansprechpartner oder dem bestimmten Koordinator erhaltenen Einweisungen und getroffenen Absprachen ein- bzw. zu unterweisen. Der Verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers ist dabei ausdrücklich auch für die durch eventuelle Unterauftragnehmer (Subunternehmer) und deren Mitarbeiter durchzuführenden Arbeiten verantwortlich.

Die beteiligten Subunternehmer sind dem KION Ansprechpartner schriftlich vor Arbeitsbeginn zu benennen und je Subunternehmer ein Verantwortlicher Ansprechpartner sowie ein Ansprechpartner vor Ort zu benennen.

6. Anmeldung / Arbeitszeiten

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Anmeldung beim Werkschutz bzw. an Standorten ohne Werkschutz beim KION Ansprechpartner erforderlich. Es muss die vollständig ausgefüllte "Fremdfirmenerklärung", ggf. als Kopie, vorgelegt werden. Ansonsten dürfen die Arbeiten auf dem Werksgelände nicht aufgenommen werden.

Mit der Beauftragung erhält der Auftragnehmer die Fremdfirmenordnung sowie die standortspezifischen Sicherheitshinweise. Jeder Beschäftigte des Auftragnehmers sowie der eingesetzten Subunternehmer, der das Werksgelände betritt, hat die Fremdfirmenerklärung in Kopie sowie die standortspezifischen Sicherheitshinweise mitzuführen und diese auf Verlangen vorzuzeigen. Mit der Anmeldung bestätigt der jeweilige Beschäftigte die Einhaltung der Fremdfirmenordnung, der standortspezifischen Sicherheitshinweise sowie der darin getroffenen Regelungen.

Bei Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten ohne Erreichbarkeit des KION Ansprechpartners erfolgt die Anmeldung an Standorten mit Werkschutz beim Werkschutz, der den vom Auftragnehmer benannten Verantwortlichen Ansprechpartner oder den Ansprechpartner vor Ort informiert, sofern die Arbeiten gesondert im Voraus mit dem KION Ansprechpartner abgestimmt sind.

Bei wechselnden Tätigkeiten an unterschiedlichen Einsatzorten ist arbeitstäglich der KION Ansprechpartner zu informieren und ggf. eine Abstimmung zwischen den Ansprechpartnern vorzunehmen.

7. Fremdfirmeneinweisung

Bestehen betriebsspezifische Gefahren für die eingesetzten Fremdfirmenmitarbeiter, die nicht bereits über die Informationen in der Beauftragung, die standortspezifischen Sicherheitshinweise und die Fremdfirmenordnung ausreichend berücksichtigt sind, erfolgt eine Einweisung über diese betriebsspezifischen Gefahren.

Die Einweisung wird mittels Einweisungsprotokoll dokumentiert. Außerdem ist, sofern für die Durchführung der Arbeiten erforderlich, ein Koordinator zu bestimmen (Ziffer 8), sofern dieser nicht bereits mit der Auftragsvergabe festgelegt wurde.

8. Koordination der Arbeiten

Ist bei der Ausführung des Auftrages eine Gefährdung von Mitarbeitern des Auftraggebers oder anderer Fremdfirmen nicht auszuschließen, so hat der Auftragnehmer Maßnahmen zu treffen, die eine solche Gefährdung ausschließen. Sind dazu Weisungen an Mitarbeiter des Auftraggebers oder anderer Fremdfirmen erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies mit dem KION Ansprechpartner abzustimmen.

Koordination bei gegenseitigen Gefährdungen:

Sofern die Aktivitäten des Auftragnehmers auf dem Werksgelände zu einer gegenseitigen Gefährdung mit Beschäftigten des Auftraggebers oder anderen Fremdfirmen führen können, ist zwischen den jeweils beteiligten Arbeitgebern ein Koordinator zu bestimmen, der die Arbeiten und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen aufeinander abstimmt. Der Koordinator kann sowohl ein Beschäftigter des Auftraggebers als auch eine geeignete Person eines Auftragnehmers sein.

Aufsichtsführung bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

Für den Fall, dass die Arbeiten mit besonderen Gefahren verbunden sind, d.h. gefährliche Arbeiten von mehreren Personen gemeinschaftlich oder in zeitlicher oder räumlicher Nähe ausgeführt

Stand: 24.04.2024 Seite 3 von 10



werden (Befahren von Behältern, Gruben und Abwasseranlagen oder Kranarbeiten ohne freie Sicht auf die Last) und dabei eine gegenseitige Verständigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zur Vermeidung von Gefahren erforderlich ist, ist für die Arbeiten eine aufsichtsführende Person (eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person) zu bestimmen, die sowohl ein Beschäftigter des Auftraggebers als auch eine geeignete Person des Auftragnehmers sein kann.

Die Benennung des Koordinators sowie der aufsichtsführenden Person erfolgt auftragsbezogen im Rahmen der Beauftragung oder nach Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Einweisungsprotokoll. Gleichzeitig wird festgelegt, ob der Koordinator bezüglich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt gegenüber den beteiligten Mitarbeitern des Auftraggebers und Auftragnehmers ist.

Sind für die Durchführung der Arbeiten ein Koordinator sowie ggf. eine aufsichtsführende Person benannt, hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass dem von ihm benannten Ansprechpartner sowie seinen im Rahmen des Auftragsverhältnisses tätigen Beschäftigten der Koordinator bzw. die aufsichtsführende Person bekannt sind.

Wenn während der Durchführung des Auftrages erhebliche Schwierigkeiten entstehen oder unerwartete Ereignisse eintreten, ist die Arbeit zunächst einzustellen und der Fortgang der Arbeit mit dem KION Ansprechpartner abzustimmen.

Sollten sich durch unvorhersehbare Umstände während der Ausführung der Arbeiten Änderungen des ursprünglichen Auftragsumfangs ergeben, so ist vor dem geänderten Fortgang der Arbeiten zunächst mit dem KION Ansprechpartner zu klären, ob eine weitergehende Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist.

9. Sanktionen

Der Auftraggeber behält sich vor, sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten des Auftragnehmers sowie ggf. eingesetzter Subunternehmer zu kontrollieren. Dabei liegt der Fokus der Kontrolle auf der Einhaltung der Fremdfirmenordnung sowie der im Rahmen der Einweisung oder der Koordination abgestimmten Maßnahmen.

Hierfür kann es u.U. vorkommen, dass zu Dokumentationszwecken Fotos von Sachverhalten inkl. anwesender Personen aufgenommen werden. Diese Bilder dienen ausschließlich der Nachweisführung gegenüber dem Auftragnehmer sowie der Abwehr von etwaigen Schadensersatzforderungen oder behördlichen und strafrechtlichen Sanktionen oder rein internen Zwecken (u.a. Schulung eigener Mitarbeiter). Zur Wahrung des Datenschutzes werden bei Bedarf Personen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Fremdfirmenordnung oder die standortspezifischen Sicherheitshinweise oder den vor Ort erhaltenen Einweisungen oder den mit dem zuständigen KION Ansprechpartner oder dem benannten Koordinator getroffenen Absprachen, kann der Auftraggeber folgende Maßnahmen veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheits- oder umweltschutzrelevanter Risiken
- Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers vom Werksgelände
- Zurückziehung des Auftrages

10. Aufenthalt im Werk

Der Aufenthalt im Werk ist nur gestattet, soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert. Ein darüberhinausgehender Aufenthalt auf dem Werksgelände ist mit Ausnahme von Pausenzeiten nicht gestattet.

Vorhandene Verkehrsschilder sowie Zutrittsverbote sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen im Werk nur an Plätzen abgestellt werden, die mit dem Auftraggeber abgestimmt worden sind. Hallen dürfen von Fahrzeugen grundsätzlich nicht befahren werden.

Es gilt striktes Fotografierverbot. Über Ausnahmen entscheidet der Auftraggeber. Entsprechende Freigaben sind beim KION Ansprechpartner zu beantragen.

Das Betreten anderer Betriebsbereiche außer dem zugewiesenen Arbeitsbereich und anderen unumgänglichen Bereichen ist nicht zulässig, ausgenommen ist die Kantine.



Stand: 24.04.2024 Seite 4 von 10



11. Erlaubnisscheine/Arbeitsfreigaben

Der Auftragnehmer hat entsprechend Fremdfirmenordnung und den entsprechenden Hinweisen der Fremdfirmeneinweisung vor Beginn von

- Schweiß- und Schneidarbeiten sowie verwandten Verfahren (Heiß- und Feuerarbeiten) einen "Erlaubnisschein für Heiß- und Feuerarbeiten",
- Arbeiten in Bereichen mit Explosionsgefahr z.B. im Bereich von Lackieranlagen, Härtereien, Gastanks und Gasflaschenlägern, sowie unter Umständen beim Umgang mit Wasser in Gießereien einen "Erlaubnisschein für Arbeiten in Bereichen mit Explosionsgefahr",



- Erdarbeiten einen "Erlaubnisschein für Erdarbeiten",
- Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen einen "Erlaubnisschein zum Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen"
- Arbeiten, die das Auslösen der automatischen Brandmeldung zur Folge haben können (z.B. Arbeiten mit Rauch-, Staub- und Wärmeentwicklung) mit dem Formular "Formblatt zur Abschaltung von Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage oder Gaslöschanlage" eine Arbeitsfreigabe,
- Arbeiten mit besonderen Gefahren (u.a. Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen, Arbeiten an oder in verketteten Anlagen, Arbeiten an Säure-/Laugenanlagen oder Anlagen mit Lösungsmitteln, Heben von Lasten über Arbeitsbereiche) im Rahmen einer gegenseitigen Gefährdungsbeurteilung (Formular Koordinationsabsprache) eine Arbeitsfreigabe

über den KION Ansprechpartner einzuholen.

Bei Nichteinholung von Erlaubnisscheinen/Arbeitsfreigaben für die vorstehend genannten Arbeiten oder Arbeitsverfahren oder Zuwiderhandlungen gegen die Freigabeverfahren und die Inhalte der Erlaubnisscheine/Arbeitsfreigaben werden dadurch entstehende Kosten (z.B. durch Auslösung eines Feuerwehreinsatzes, Beschädigung von unterirdisch verlegten Leitungen, Arbeitsunfälle) dem Verursacher auferlegt.

12. Rauchen / Alkohol / Drogen



Rauchen, einschl. E-Zigaretten, ist auf dem Betriebsgelände nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet. Auch in Fahrzeugen darf nicht geraucht werden.

Für die Mitarbeiter des Auftragnehmers ist während des Aufenthaltes auf dem Firmengelände der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel untersagt. Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der be-



gründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich vom Werksgelände zu entfernen. Der Auftraggeber behält sich vor, solchen Personen den Zutritt zu verweigern.

13. Persönliche Schutzausrüstung

Es ist stets die für die Arbeiten notwendige und einwandfreie PSA zu benutzen (z.B. Arbeitssicherheitsschuhe, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzhelm, Gehörschutz oder Schutzmasken usw.). Die Schutzausrüstung darf keine Defekte aufweisen, muss einsatzbereit und sauber sein. Die Gebotszeichen zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung in den Werken von KION sind für den Auftragnehmer verbindlich.



Bei allen Arbeiten im Bereich von Wegen mit Fahrzeugverkehr, sowie beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ist darüber hinaus eine **Warnweste** zu tragen.

Für die auszuübende Tätigkeit kann mit dem zuständigen KION Ansprechpartner das Tragen von zusätzlicher Schutzausrüstung festgelegt werden.

Beim Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz ist neben einer Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführende Tätigkeit zwingend auch ein Rettungskonzept zu erstellen, wie eine in der Schutzausrüstung hängende Person innerhalb von max. 15 Minuten befreit und medizinisch versorgt werden kann.

Stand: 24.04.2024 Seite 5 von 10



14. Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher, Brandmelder, etc.) sind freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und ansonsten nicht entfernt werden. Gebrauchte Feuerlöscher sind dem jeweiligen KION Ansprechpartner zu übergeben.



15. Arbeitsmittel, Hilfs- und Betriebsstoffe

Es dürfen nur sichere und zugelassene Arbeitsmittel verwendet werden. Unsichere bzw. ungeeignete Arbeitsmittel müssen vom Werksgelände entfernt werden. Elektrische Geräte dürfen nur mit vorgeschaltetem Fehlerstromschutzschalter ("PRCD-S", Differenzstromschutzeinrichtung mit erweitertem Schutzumfang = mobiler Fehlerstromschutzschalter mit Schutzleiterüberwachung) benutzt werden (siehe auch Abschnitt 17).

Arbeitsmittel sowie ggf. Hilfs- und Betriebsstoffe sind auf dem vom Auftraggeber zugewiesenen Platz ordnungsgemäß zu lagern.

Der Auftragnehmer darf Arbeitsmittel des Auftraggebers nur mit ausdrücklicher Genehmigung des KION Ansprechpartners benutzen:

Für die Benutzung von vom Auftraggeber gestellter Flurförderzeuge ist der Besitz eines gültigen Fahrerausweises gem. DGUV Vorschrift 68, § 7 und die Erstellung eines Leihvertrags zwingende Voraussetzung. Außerdem sind die Nutzer in den Gebrauch der Fahrzeuge einzuweisen und ein entsprechender schriftlicher Fahrauftrag durch den Auftragnehmer zu erstellen. Gleiches gilt für Krane (Kranführerausweis gem. DGUV Vorschrift 52, § 29) und das Fahren von Hubarbeitsbühnen (Ausbildungsnachweis gem. DGUV Grundsatz 308-008 sowie Leihvertrag).

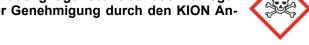
16. Umgang mit Gefahrstoffen

Der KION Ansprechpartner ist über den Einsatz von Gefahrstoffen zu informieren. Für Gefahrstoffe sind ausschließlich die zugelassenen und gekennzeichneten Verpackungen zu verwenden sowie die Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen am Ort der Verwendung vorzuhalten.

Gefahrstoffe dürfen nicht auf dem Werksgelände gelagert werden. Wenn die Lagerung organisatorisch erforderlich ist, muss dieses mit dem KION Ansprechpartner abgestimmt werden. Bei der Lagerung von Gefahrstoffen und/oder wassergefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Anforderungen sowie die technischen Regeln zu beachten.

Laufen wassergefährdende Stoffe auf den Boden oder in die Kanalisation, ist sofort der KION Ansprechpartner bzw. bei Nicht-Erreichen der Werkschutz zu verständigen.

Das Einbringen explosionsfähiger, radioaktiver oder giftiger Stoffe auf das Werksgelände ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den KION Ansprechpartner zulässig!



17. Elektrische Einrichtungen

17.1. Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn

- sie für den vorgesehenen Zweck sorgfältig ausgewählt sind (DGUV I 203-005 und DGUV I 203-006 bzw. DIN VDE 0100-704, IEC 60364-704). Auf ausreichende IP-Schutzklasse insbesondere auf Baustellen und im Außenbereich ist zu achten. In ausgewiesenen EX-Schutz-Bereichen und Gießereien (Werk 4, Weilbach) hat wegen der besonderen Anforderungen eine Abstimmung vor Ort zu erfolgen.
- sie aktuell geprüft sind. Bei ortsveränderlichen/handgeführten Betriebsmitteln sollen Prüfsticker angebracht sein, um eine Sichtkontrolle zu ermöglichen. Bei fehlendem Prüfsticker ist der Nachweis durch ein Prüfprotokoll im Einzelfall zulässig.
- sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden (insbesondere keine Beschädigungen an Gehäuse, Kabeln und Steckern oder anderweitig fehlender Berührungsschutz).

17.2. Erforderliche Qualifikation

Stand: 24.04.2024 Seite 6 von 10



Die nachfolgend aufgeführten Arbeiten bedürfen einer besonderen Qualifikation, die durch den Auftragnehmer nachzuweisen sind:

- Für elektrotechnische Arbeiten (insbesondere Planung, Errichtung, Wartung, Instandhaltung, Fehlersuche) Qualifikation "Elektrofachkraft"
- Für Arbeiten unter Spannung Qualifikation "Arbeiten unter Spannung"
- Für Durchführung von Schalthandlungen "Schaltberechtigung" in ausreichender Höhe für die jeweilige Anlage
- Für Durchführung von Prüfungen "befähigte Person" gemäß TRBS 1203 und mindestens EuP
- Für die Durchführung von Prüfungen an Anlagen und Maschinen "befähigte Person" gemäß TRBS 1203 und Qualifikation Elektrofachkraft
- Die Qualifikation ist durch Vorlage einer von einer vEFK/Betriebsleiter/Konzessionsträger unterzeichneten Bestellungsurkunde oder eine ausdrückliche Zusicherung nachzuweisen.
- Subunternehmer haben die gleichen Nachweise zu erbringen wie der Auftragnehmer.

17.3. Einweisung

Die Einweisung über betriebsspezifische Gefährungen vor Ort erfolgt (wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist) folgendermaßen:

- Arbeitsstättenbezogene und anlagenbezogene Gefährdungsbeurteilungen werden durch Linde erstellt. Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers haben an den entsprechenden Einweisungen teilzunehmen. Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen ist jeweils das gesamte Arbeitsteam einzuweisen.
- Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung werden durch den Auftragnehmer erstellt und sind vor der Aufnahme von elektrotechnischen Arbeiten vorzulegen. Linde behält sich eine Prüfung vor, ob die Gefährdungsbeurteilung mit den Mindestanforderungen zur Arbeit an den jeweiligen Anlagen ausreichend sind (z.B. PSA bei Mittelspannung).
- Der Auftragnehmer darf keine eigenen Arbeitnehmer und / oder Arbeitnehmer von Subunternehmen einsetzen, die nicht vorher an einer Einweisung teilgenommen haben.

17.4. Gefährliche Arbeiten

Für die nachfolgend genannten gefährlichen Arbeiten sind besondere Abstimmungen notwendig:

- Arbeiten unter Spannung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des KION Ansprechpartners / einer ordnungsgemäß bestellten vEFK zulässig. Das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Formblatt "Durchführungserlaubnis AuS" ist zu benutzen.
- Die Durchführung von Schalthandlungen ist nur in Anwesenheit eines Anlagenverantwortlichen des Auftraggebers zulässig.
- Wenn der Auftragnehmer nur die Rolle des Arbeitsverantwortlichen wahrnimmt, ist die Arbeitsaufnahme erst nach Einweisung und ggf. Freischaltung durch den Anlagenverantwortlichen des
 Auftraggebers gestattet. Das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Formblatt "Elektrotechnische Arbeitsfreigabe nach DIN VDE 0105-100" ist zu benutzen.
- Wenn der Auftragnehmer die Rolle des Anlagen- und Arbeitsverantwortlichen übernimmt, ist die Arbeitsaufnahme nach allgemeiner Einweisung zulässig.

17.5. Abschaltung Strom

Eine Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beim KION Ansprechpartner beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsbereichen / Fachabteilungen rechtzeitig getroffen werden können. Eine Stromab/-einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur durch den Auftraggeber vorgenommen oder beauftragt werden.

18. Verkehrswege

Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können, wie z.B.:

- Aufgrabungen
- Öffnen von Fußböden
- Entfernen von Geländern
- Entfernen von Gitterrosten

sind mit dem KION Ansprechpartner gesondert abzustimmen.

Stand: 24.04.2024 Seite 7 von 10



Wenn durch derartige Änderungen Sturzgefahren entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren.

Arbeits- und Baustellen an/in Verkehrswegen sind bei Tag und Nacht sorgfältig zu sichern (z.B. funktionsfähige Warnlampen – eine vorhandene Straßenbeleuchtung ist nicht ausreichend, da bei Stromausfall unwirksam). Ist durch die Baustelle der Verkehrs- oder Fußweg eingeengt oder nicht benutzbar, sind entsprechende Umleitungen oder Ausweichwege in Abstimmung mit dem KION Ansprechpartner einzurichten und eindeutig zu kennzeichnen.

19. Bau- und Montagearbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich der Auftragnehmer mit dem KION Ansprechpartner abstimmen (Erlaubnisschein für Erdarbeiten) und über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Druckluftleitungen, Kampfmittelreste, etc. informieren. Den Anweisungen des KION Ansprechpartners ist Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit wirksam abzusichern.

Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Treten bei den Arbeiten Lärmbelästigungen auf, muss der Auftragnehmer rechtzeitig den KION Ansprechpartner informieren, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann.

Bauwagen, Container etc. dürfen vom Auftragnehmer nur an Plätzen aufgestellt werden, die mit dem KION Ansprechpartner abgestimmt worden sind.

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass Sicherheitseinrichtungen wieder ordnungsgemäß wirksam sind.

Eingriffe und Änderungen an Rohrleitungen und elektrischen Leitungen sind mit dem KION Ansprechpartner gesondert abzustimmen.

20. Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nachhaltig zu arbeiten, z.B. durch Vermeidung von Abfall und Nutzung von energiesparenden Maschinen und Geräten. Außerdem muss er alle innerhalb unseres Werkes geltenden umweltrelevanten Vorschriften einhalten.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich oder in das Abwassersystem geleitet werden. Abfälle sind aus dem Werk zu entfernen oder nur nach Absprache mit dem Auftraggeber im Werk getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Über alle entsorgten Abfälle ist dem Auftraggeber ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Annahmestelle (gelieferte Menge, Abfallbezeichnung, Datum) auszuhändigen. Staubentwicklung ist zu vermeiden, z.B. durch Wahl staubarmer Arbeitsverfahren. Ggf. ist Staub mit geeigneten Mitteln, z.B. Wasserschleier, niederzuschlagen.

Für Schäden, die dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung der Umweltvorschriften entstehen, kommt der Schadens- bzw. Abfallverursacher auf.

21. Unfälle, Schadensfälle

Jeder Unfall (Verletzung einer Person) oder Schadensfall (Beschädigung einer Sache) ist dem KION Ansprechpartner sofort zu melden!

Weitere Hinweise enthalten die grundlegenden Sicherheitshinweise des Werkes sowie die in den Werken ausgehängten Alarmpläne.

22. Zusätzliche Bestimmungen

In einzelnen Werken kann die örtliche Werksleitung zusätzliche Bedingungen für Arbeiten von Fremdfirmen festlegen, die spätestens mit dem Auftrag übermittelt werden und einzuhalten sind.

23. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

KION strebt eine kontinuierliche Verbesserung im Umwelt- und Arbeitsschutz, sowie beim Ressourcenund Energieverbrauch an. Daher betreibt KION Management-Systeme nach ISO 9001 (Qualität), ISO 14001 (Umwelt), ISO 45001 (Arbeitsschutz) und ISO 50001 (Energie).

Stand: 24.04.2024 Seite 8 von 10



Unsere Auftragnehmer sind aufgefordert, uns bei der Verwirklichung des Anspruchs der kontinuierlichen Verbesserung zu unterstützen, sowohl durch die Einhaltung des Arbeits- und Umweltschutzes als auch durch aktive Hinweise auf Verbesserungspotenziale. Ihre Vorschläge sind jederzeit willkommen. Sprechen Sie Ihren KION Ansprechpartner an.

Bitte geben Sie in der <u>Fremdfirmenerklärung</u> (Anlage) an, ob Sie Managementsysteme (Umwelt-, Arbeitsschutz- oder Energiemanagement) unterhalten und fügen ggf. Nachweise bei.

Anlage: Fremdfirmenerklärung

Stand: 24.04.2024 Seite 9 von 10



Fremdfirmenerklärung (je Auftrag bzw. bei Rahmenverträgen je Kalenderjahr):

(vom Auftragnehmer auszufüllen und an den im Auftrag benannten KION Ansprechpartner zu senden) Arbeiten auf dem Werksgelände dürfen nur aufgenommen werden, wenn das Formular dem KION Ansprechpartner unterzeichnet vorliegt und von jedem Mitarbeiter in Kopie beim Zutritt vorgelegt werden kann!

| Auftrags-Nr. / BestNr: | | |
|--|---|---|
| Auftrag (durchzuführende Arbeiten): | | |
| Einsatzort (Werk/Halle/Arbeitsbereich): | | |
| Ausführung der Arbeiten (voraussichtlich): | von | bis |
| Auftragnehmer: | | |
| Adresse: | | |
| Telefonnr.: | | |
| Berufsgenossenschaft: | | |
| Zertifizierungen (Nachweis beifügen) | □ ja | □ nein Norm(en): |
| Verantwortlicher Ansprechpartner Fremdfirma: | | |
| Tel.: | | |
| Ansprechpartner Fremdfirma vor Ort: | | |
| Tel.: | | |
| gelesen und verstanden. Wir bestätigen hiermit, die setze, Verordnungen, Technischen Regelwerke, Ur halte der Fremdfirmenordnung und der Sicherheitsh Die o.g. Ansprechpartner sind zur Abstimmung der zuführung ggf. erforderlicher gemeinsamer Gefährdischeine/Arbeitsfreigaben zu empfangen und ggf. ei | beauft ofallverh ninweise Arbeiter ungsbei rforderli | dortspezifischen Sicherheitshinweise haben wir erhalten, ftragten Arbeiten unter Einhaltung der einschlägigen Gerhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln sowie der Inse des Standortes durchzuführen. en und erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen, zur Durcheurteilungen beauftragt und sind berechtigt, Erlaubnistliche Koordinatoren und aufsichtsführende Personen zu itarbeitern des Auftragnehmers und beauftragten Subun- |
| | | |
| Name/Funktion in Druckbuchstaben | | Name/Funktion in Druckbuchstaben |
| Ort/Datum/Unterschrift | | Ort/Datum/Unterschrift |
| Vertretungsberechtigtes Organ Fremdfirma | | Verantwortlicher Ansprechpartner Fremdfirma |
| | | |

Stand: 24.04.2024 Seite 10 von 10